

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Prämienverbilligung)
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Organisation : Kanton Solothurn, Amt für soziale Sicherheit

Abkürzung der Organisation : SO

Adresse : Ambassadorshof / Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn

Kontaktperson : Christian Bachmann

Telefon : 032 627 63 17

E-Mail : christian.bachmann@ddi.so.ch

Datum : 25. Januar 2021

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe des Entwurfs oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** an: aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Besten Dank für Ihre Mitwirkung !

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Prämienverbilligung) Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen

2

Allgemeine Bemerkungen	
Name	Bemerkung/Anregung
Kanton Solothurn	<p>Alles in Allem stehen wir dem indirekten Gegenvorschlag sehr kritisch gegenüber.</p> <p>Die sozialen Auswirkungen des Gegenvorschlags sind zu wenig zielgerichtet. Der Gegenvorschlag will die öffentliche Hand als Ganzes dazu verpflichten, erhebliche Mittel für die Senkung der Prämien derjenigen einzusetzen, die diese Kosten bezahlen können und sorgt gleichzeitig nicht dafür, dass diejenigen unterstützt werden, die gegenwärtig unter einer zu hohen Prämienbelastung leiden.</p> <p>Wir können nicht befürworten, dass sich der Bund mit dem indirekten Gegenvorschlag vollständig aus der Verantwortung zieht. Die Zusatzbelastung soll – im Gegensatz zur Volksinitiative – einseitig zu Lasten der Kantone gehen. Dies ist nicht nachvollziehbar, zumal zu bedenken ist, dass nicht nur kantonale Beschlüsse, sondern insbesondere die Bundesgesetzgebung einen massgeblichen Einfluss auf die Gesundheitskosten hat.</p> <p>Weiter möchten wir anmerken, dass für die Berechnung der Auswirkungen auf die Kantone und die Versicherten nicht Daten über die gesamte Bevölkerung verwendet wurden, sondern nur über die Modellhaushalte, welche einkommensschwächere Bevölkerungsgruppen repräsentieren. Dies hat zur Folge, dass die finanziellen Auswirkungen überschätzt werden.</p> <p>Der indirekte Gegenvorschlag greift ferner in die Autonomie der Kantone ein, die individuelle Prämienverbilligung (IPV) zu regeln. Mit der KVG-Änderung würde festgesetzt, welchen Betrag ein Kanton jährlich für die Prämienverbilligung einsetzen müsste. Dabei handelt es sich um einen massiven Eingriff in die kantonalen Kompetenzen.</p> <p>Auch hinsichtlich der Praktikabilität sehen wir beim indirekten Gegenvorschlag Schwachstellen. Insbesondere befürchten wir, dass sich durch die Erhöhung der Beiträge und die damit einhergehende Senkung der Prämienbelastung ein JoJo-Effekt ergeben könnte.</p> <p>Strukturschwache Kantone würden zudem durch den indirekten Gegenvorschlag unverhältnismässig stark belastet werden, da der Betrag, den die Kantone für die IPV aufwenden müssten umso höher wäre, je tiefer die verfügbaren Einkommen sind.</p> <p>Bei der Berechnung, ob ein Kanton 4, 5 oder 7.5 % der Bruttokosten für die IPV aufwenden müsste, wären zwingend die Ausgaben der Kantone für Verlustscheine nach Art. 64a KVG zu berücksichtigen. Weiter wäre sicherzustellen, dass Beträge eingerechnet würden, welche die Kantone für die indirekte Finanzierung der Prämien einsetzen und nicht über das IPV-System auszahlen. Dabei müsste zur Ermittlung des Mindestanteils nicht nur die Bruttokosten der OKP berücksichtigt werden, sondern insbesondere auch der Anteil von Sozialhilfe- und EL-Beziehenden in den Kantonen herangezogen wird. Diese Personengruppen machen einen erheblichen Teil der Prämienverbilligungssumme aus. Durch den geeigneten Einbezug dieser Personengruppen in die Ermittlung des Mindestanteils wird</p>

2

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Prämienverbilligung)
Vernehmlassungsverfahren**

	gewährleistet, dass mehr Mittel zur Prämienverbilligung für Personen mit tiefen und mittleren Einkommen zur Verfügung stehen.
--	---